Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 12

Artikel: Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286226

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. Das Bächlein.

- 1) Vorlesen.
- 2) Sprachliche Einzeln-Erklärung.
- 3) Besprechung des Inhalts.
- 4) Vergleichung des Kinderlebens mit einem Quellbächlein.
- 5) Ergänzen ber Ueberschrift und Suchen anderer Ueberschriften.
- 6) Nachlesen.
- 7) Memoriren und Vortragen.
- 8) Schriftliche Darstellungsübungen.
 - a. Einfaches Niederschreiben;
 - b. schriftliches Erzählen vom Standpunkte des betrefs fenden Schulkindes aus.*) (Die Umwandlung muß natürslich vorher mündlich vorgenommen werden.)

Sind einmal die Lesebücher für unsere Primarschulen erstellt, so wäre wünschbar, daß auch für eine eingehende Anleitung, die Stück für Stück behandelte, gesorgt würde.

Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau.

(Fortsetzung.)

§ 17. Mit dem Unterrichte in den Handarbeiten ist immer eine gründliche Belehrung über die Arten, Eigenschaften, Vorzüge, Mängel und Preise der Stoffe, so wie auch über die Behandlung und Aufbewahrung verselben zu verbinden.

Die Oberlehrerin wird allmälig eine entsprechende Sammlung des dießfalls Nothwendigsten für ihre Lehrkurse zum Vorzeigen anlegen.

§ 18. Gegen das Ende eines jeden Kurses wird die Oberlehrerin, auf die Grundlage der vier Klassen der Arbeitsschule (Vollz.=V. § 86) mit den Zöglingen einen vollständigen Lehrplan über den Umfang und Stusengang des gesammten Unterrichts einer gesetzlichen Arbeitsschule entwerfen und denselben mit ihnen sowohl nach der didaktischen Stusenfolge der Arbeiten, als auch nach dem methodischen Versahren dabei so durchsbesprechen, daß ihnen der organische Zusammenhang ihrer künstigen Aufgabe klar bewußt wird.

Dieser Lehrplan wird bemnach in einfacher und natürlicher Ordnung darstellen:

- a. was die I. Klasse stricken;
- b. was die II. Klasse stricken, nähen und zeichnen;

^{*)} Siehe auch Commentar zum Unterrichtsplan, Seite 52 und 56.

- c. was die III. Klasse stricken, nähen, zeichnen, flicken und spinnen;
- d. endlich was die IV. Klasse stricken, nähen, zeichnen, flicken, spinnen und zuschneiden soll.

Dabei soll natürlich auch die wissenschaftliche Bethätigung, soweit und wie sie in der Arbeitsschule Anwendung finden soll, nicht außer Acht gelassen werden.

§ 19. Der technische Unterricht soll vorab das praktische Bedürfniß des bürgerlichen Familienlebens berücksichtigen und jeden eiteln Luxus und Tand vermeiden.

In den einfachen Handarbeiten wird er daher die Zöglinge bis zur möglichsten Fertigkeit, Solidität und Sauberkeit bringen und sie erst nach Erreichung dieses Zieles, und zwar nur die Befähigten, mit besonderer Genehmigung der Aufsichtskommission (§ 39) zu den künstlichen Arbeiten zulassen.

§ 20. Da die Bildungekurse Lehrerinnen und nicht bloß handwerksmäßige Näherinnen heranbilden sollen, so muß der Anleitung zum
technischen Können oder zur Fertigkeit in den Arbeiten auch eine entsprechende Belehrung zum Berstehen und zum Wissen um die Sache
zur Seite gehen, damit die künftigen Lehrerinnen bei jeder Arbeit sowohl
über die Art und Weise als auch über den Grund, die Absicht und die
Zweckmäßigkeit des Verfahrens ihren Schülerinnen klaren Aufschluß und
die beste methodische Anleitung zur Arbeit zu ertheilen vermögen.

Diesen Belehrungen soll "Kettigers Arbeitsbüchlein" oder eine ähnliche erprobte Methodik zu Grunde gelegt werden. (Forts. f.)

0KK

Schul:Chronif.

Schweiz. Schweiz. Lehrerverein. Dem allgemeinen schweizerisschen Lehrerverein, für dessen festere Organisation sein gegenwärtiger zürcherisscher Borstand, bestehend aus den HH. Seminardirektor Fries, Prosessor Zschetzsche, Rektor Geilsuß, Sekundarlehrer Ott und Lehrer Boshard, versschiedene Schritte gethan hat, ssind bis jetzt nahezu 700 Lehrer aller Arten von Schulen beigetreten.

Um die Aufstellung eines größern Verzeichnisses allgemein empfehlenswerther Bolts- und Jugendschriften zu erzielen, welches im Namen des Vereins veröffentlicht und von Zeit zu Zeit ergänzt oder fortgesetzt werden soll, hat der Vorstand eine Kommission von zwölf Mitgliedern gewählt, um sie mit der zur